

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 12

Artikel: Die Heiligkeit der Verträge
Autor: Burckhardt, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Heiligkeit der Verträge.

Von

Walter Burckhardt, Bern.

Die Regierungen von Frankreich und Belgien rechtfertigen die Besetzung der Ruhr mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages, den sowohl Deutschland, wie die alliierten und assoziierten Mächte unterschrieben haben. Im Versailler Vertrag steht in der Tat, daß Deutschland und seine Verbündeten verantwortlich sind für alle Schäden, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands aufgedrungenen Krieges erlitten haben (Art. 231); daß Deutschland ferner, da es diese Schäden nicht alle wiedergutmachen kann, einen näher umschriebenen Teil gutzumachen verspricht und daß die Höhe dieser Schäden von einer interalliierten Kommission, der Wiedergutmachungskommission, festgestellt werden (Art. 233). Diese Kommission, welche der deutschen Regierung angemessene Gelegenheit gibt, gehört zu werden, aber ausschließlich aus Vertretern der siegenden (also stärkeren) Vertragspartei zusammengesetzt ist, stellt gegebenenfalls fest, daß Deutschland mit der Erfüllung irgend einer Verpflichtung im Rückstand geblieben ist und schlägt die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor. Deutschland, wiederum, verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Nichterfüllung Deutschlands berechtigt sind, nicht als feindliche Handlungen aufzufassen. „Diese Maßnahmen können bestehen in Einfuhrverboten und wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmaßnahmen und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können“ (§§ 17 und 18 der II. Anlage zu den Art. 231—244).

In Anwendung dieser Vertragsbestimmungen hat die interalliierte Wiedergutmachungskommission beschlossen, Deutschland habe seine Holz- und Kohlenlieferungspflichten absichtlich nicht erfüllt; und es sei deshalb als Zwangsmaßregel das Ruhrgebiet zu besetzen, damit sich die Gläubigerstaaten Frankreich und Belgien dort selbst bezahlt machen können.

Ob diese Feststellung der absichtlichen Verletzung seiner Wiedergutmachungspflichten durch Deutschland richtig ist, soll hier nicht untersucht werden, ebensowenig, ob der Beschluß formell richtig zustande gekommen ist, ob nämlich für den Besetzungsbeschluß nach dem Versailler Vertrag Einstimmigkeit erforderlich war oder nicht (England hat sich hier bekanntlich der Stimme enthalten). Nur der beschlossenen Maßregel selbst und der Rechtsgrundlage, auf die sie sich stützt, möchte der Jurist einige grundsätzliche Betrachtungen widmen.

A. Zunächst die Zwangsmaßnahme der Besetzung der Ruhr. „Wenn Deutschland absichtlich nicht erfüllt, sagt § 18 der II. Anlage zu den Art. 231—244 des Versailler Vertrages, können die Maßnahmen bestehen in Einfuhrverboten und wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmaßnahmen

und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können". Auch in der Besetzung deutschen Gebietes?

Es ist schwer für Dritte, die den Verhandlungen nicht beigewohnt haben, anhand des nackten Vertragstextes zu entscheiden, was die Vertragsparteien damit tatsächlich gewollt haben, besonders, wenn der Vertrag so unbestimmt lautet, wie hier. Entscheidende Feststellungen über den Willen der Vertragsparteien bei den ja sehr kurzen „Verhandlungen“ über den Vertrag müssen also vorbehalten bleiben. Im übrigen aber ist zu sagen, daß, wenn ein Staat verantwortlich sein und bleiben soll für die Ausführung eines Vertrages, man ihm auch die Herrschaft über das Gebiet lassen muß, das er beim Vertragsabschluß hatte. Das ist die Voraussetzung der Vertragspflicht. Das Gebiet ist das, was die völkerrechtliche Individualität eines Staates ausmacht: verliert ein Staat sein ganzes Gebiet, so verliert er auch seine Persönlichkeit, und der Erwerber des Gebietes hat nun zuzusehen, ob und wie er diesen Verpflichtungen des einverleibten Staates nachkommt. Verliert ein Staat nicht sein ganzes Gebiet, sondern nur einen Teil, so bleibt er zwar bestehen und setzt auch die Persönlichkeit des alten Staates fort, aber seine Mittel, seine Macht, seine ganze Art sind nicht mehr dieselben, sobald die Gebietsverkleinerung erheblich ist. Das Oesterreich von heute ist ein ganz anderer Staat als das von gestern; auch Ungarn ist nicht mehr dasselbe und das verstümmelte deutsche Reich auch nicht. Welche Wirkungen zum Beispiel für die vertraglichen, speziell die finanziellen Verpflichtungen eines Staates solche Gebietsveränderungen haben, ist im Völkerrecht allerdings, wie vieles andere, nicht abgeklärt; aber ganz klar ist, daß ein Vertragsgegner den andern nicht verstümmeln darf, um ihn zu zwingen, seine Vertragspflichten zu erfüllen. Es ist gegen Treu und Glauben, daß derjenige Staat, der vom andern eine Leistung verlangt, die von diesem die Aufbietung aller seiner Kräfte erheischt, ihm ein wichtiges Stück seines Gebietes wegnehme; wer von einem andern eine Handleistung verlangt, darf ihm nicht eine Hand abhauen. Wie, wenn England die Hansestädte, Polen, Deutsch-Schlesien, die Tschechoslowakei, Sachsen und die Schweiz (weil das Versicherungsabkommen nicht gehalten würde) München besetzten, jeder als Sanktion der Nichterfüllung einer Vertragspflicht: und das übrige Deutschland sollte nun verantwortlich sein dafür, daß die Verträge in Zukunft pünktlich ausgeführt werden? Verantwortlich kann nur derjenige sein, der die Herrschaft über das Gebiet hat; nimmt man einem Staat einen Teil der Herrschaft, so kann man ihm auch nicht die volle Verantwortlichkeit überlassen. Unter den Maßregeln des erwähnten § 18 können also nicht Gebietsbesetzungen verstanden gewesen sein, weil solche Maßnahmen nicht nur, wie die ausdrücklich erwähnten Einfuhrverbote und wirtschaftlichen oder finanziellen Zwangsmaßregeln, die Wirkung hätten, Deutschland zu zwingen, selbst zu erfüllen, sondern die Besetzenden sich zum Teil an seine Stelle setzen, ihm die Staatsgewalt aus der Hand nehmen, um sich bezahlt zu machen. Deutschland besteht eben aus lauter Teilen, wie das besetzte Ruhrgebiet, und, wenn man ihm einen Teil nimmt, ist es

nicht mehr das vollständige Deutschland, das den Vertrag geschlossen hat und zur Erfüllung verpflichtet ist.

Wendet man ein, die aus dem Ruhrgebiet herausgeholtten Leistungen würden selbstverständlich von dem Schuldenkonto Deutschlands abgeschrieben und dieses also um soviel entlastet? Gewiß, das übrige Deutschland hätte nur noch entsprechend weniger zu leisten. Aber, wenn es auch damit nicht schlechter gestellt wäre, so ist es doch etwas anderes geworden: ein verstümmeltes Wirtschaftsgebiet, ein verstümmeltes Volk, kurzum ein anderer Staat, der nun die verminderten Leistungen prästieren soll. Niemals kann es die Absicht von Vertragsparteien sein, daß der eine Staat den andern in seinem Bestande verändern und doch für die Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich machen dürfe. Könnte etwa die Schweiz durch Frankreich zur Erfüllung einer Vertragspflicht gezwungen werden durch die Besetzung der Westschweiz oder des ganzen Gebietes? Wieviel muß noch frei bleiben, damit noch der Staat übrig bleibt, der den Vertrag geschlossen hat? Ich sage: das ganze Gebiet; der Staat, der die Erfüllung eines Vertrages verlangt, darf nicht den Staat, den er darum anspricht, selbst zu einem andern machen; ihm ein Stück Fleisch herauschneiden, um sich eine Abschlagszahlung zu verschaffen.

Oder wendet man ein, die Besetzung sei als rein technische Maßregel beabsichtigt gewesen und der Widerstand der Bevölkerung habe die Alliierten zur Machtentfaltung genötigt? Eine technische Mission, die Gehorsam verlangt, ist nicht mehr technisch. Entweder begibt sich die Kommission unter die Hoheit der Landesregierung, und dann bleibt diese zuständig, zu entscheiden, was zulässig und was unzulässig ist und sie allein verfügt über die Waffengewalt, oder aber die Kommission mißt sich ihre Befugnisse selbst zu und sorgt für deren Ausführung, verbindlich auch für die Landesbehörden, und dann zieht sie die Staatsgewalt in diesem Gebiet an sich und die Regierung kann nur noch befehlen und vollstrecken, was ihr die Kommission überläßt; die Kommission, beziehungsweise die besetzende Macht übt dann die Staatsgewalt aus und ist auch verantwortlich dafür, wie sie sie ausübt: moralisch verantwortlich gegenüber der Bevölkerung und der Menschheit; völkerrechtlich gegenüber den andern Staaten. Es können nicht zwei Gewalten unabhängig voneinander in einem Lande befehlen. Die heillose Verwirrung, die die Besetzung der Ruhr hervorgerufen hat, zeigt am deutlichsten, daß sie nicht in das System eines Vertrages paßt, der beansprucht, den Krieg „durch einen gerechten und dauerhaften Frieden“ zu beenden. Wer die Gewalt an sich reißt, kann die Verantwortlichkeit nicht ablehnen. Unter welcher Staatshoheit stehen die Schweizer, die im besetzten Gebiete niedergelassen sind? Welcher Staat ist für ihre Sicherheit verantwortlich? An wen haben wir uns zu wenden, um die Beobachtung der Niederlassungs- und andern Verträge zu fordern? Wer haftet für die Störungen des Verkehrs, des durchgehenden und des Austauschverkehrs? Ein Wirrwar ohne gleichen, der dadurch entsteht, daß fremde Mächte sich in die innere Verwaltung eines Staates einmischen ohne Rücksicht darauf, daß andere Staaten auch ihre Interessen und ihre Rechtsansprüche im Spiele haben. Dergleichen geschieht allerdings im äußersten Falle, im Kriege, und recht-

lich, wenn nicht militärisch, gleicht dieser Zustand durchaus dem Kriegszustand; England beobachtet ja auch eine Art Neutralität; aber sollen wir Frankreich, Belgien und Deutschland gegenüber wieder das Neutralitätsrecht anwenden? vier Jahre nach dem Waffenstillstand?

B. Sehen wir aber einmal von der Vertragsmäßigkeit oder Vertragswidrigkeit der Besetzung ab und betrachten wir den Vertrag, dem gemäß die Besetzung sein soll oder ist.

Pacta sunt servanda. Was man versprochen hat, soll man auch halten. Das ist ein Grundsatz nicht nur der Moral, sondern auch des Rechts; er ist von den Römern im Privatrecht aufgestellt worden, aber nicht im Gegensatz etwa zur These, daß Verträge überhaupt unverbindlich seien, sondern im Gegensatz zum engeren Rechtssatz, daß schlichte, formlose Vereinbarungen nicht verbindlich seien, sondern bloß formgerechte Verträge. Heute gilt der Satz im Privatrecht aber allgemein: jeder Vertrag, in welcher Form immer geschlossen, ist verbindlich; einer bestimmten, mehr oder weniger feierlichen Form bedarf es nicht. Aber kein Privatrecht erkennt den Satz an, daß jeder Vertrag, was immer er enthalte, verbindlich sei. Der Schluß-Vertrag ist heute unverbindlich. Verträge, die einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schließen, sind nach unserem Gesetz ungültig. Verträge, die eine Partei unter dem Einfluß begründeter Furcht, das heißt einer nahen und erheblichen Gefahr für sich oder eine ihr nahe verbundenen Person an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen eingegangen ist, können angefochten werden. Und über die Einhaltung dieser Grenzen der Vertragsfreiheit wacht ein unabhängiger Richter.

Das Völkerrecht kennt diese Instanz nicht: niemand ist da, der von rechtswegen einen Vertrag, mit oder ohne Gesetz, aufheben könnte, und deshalb kennt das Völkerrecht auch jene Grundsätze nicht über die Grenzen zulässiger Vertragsschließung; sie könnten nicht betätigt werden; da kein Richter da ist, müssen doch die Parteien selbst darüber entscheiden; unanfechtbar und unstreitig ist nur die Aufhebung, welcher beide Parteien zustimmen, das heißt, welche selbst wieder durch Vertrag zustande kommt. Soll nun jeder Vertrag, den ein Staat einmal eingegangen ist, verbindlich sein und bleiben, bis der Vertragsgegner in die Aufhebung willigt? Wäre damit nicht der Willkür des Stärkeren und Listigeren freies Spiel gelassen? Ein Schiedsgericht, der internationale Gerichtshof im Haag müßte, wenn er darum ersucht würde, manchen Vertrag, der durch die veränderten Umstände sinnlos oder ungerecht worden wäre, unverbindlich erklären. Ob er auch einen neuen Vertrag ungültig erklären könnte, ohne daß sich die Umstände seit dem Abschluß geändert hätten, weil er von Anfang an unmöglich, widerrechtlich oder unsittlich war, will ich nicht entscheiden. Der Besiegte muß sich vieles gefallen lassen; das ist nicht nur eine geschichtliche Erfahrung, es ist auch eine durch die Vernunft anzuerkennende harte Notwendigkeit, da der Friedensvertrag das einzige Mittel ist, aus dem Kriegszustand herauszukommen, und die Fortsetzung des Krieges für den Besiegten noch verderblicher wäre. Also nehmen wir einmal an, der Besiegte sei rechtlich verpflichtet, den Friedensvertrag zu

halten, wie er auch laute. Indessen, das ethische und politische Urteil über einen solchen Vertrag bleibt dadurch unberührt.

Der Friedensvertrag von Versailles legt nun dem Besiegten nicht nur Lasten auf, deren Aufzählung ein ganzes Buch füllt; der Sieger hat auch in der Art und Weise seines Vorgehens alle bisher üblichen Formen des Verkehrs unter Vertragsparteien verkannt: er hat sich nicht dazu herbeigelassen, mit den Besiegten darüber zu verhandeln, was immerhin eine bescheidene moralische Gewähr für Erträglichkeit des Inhaltes bilden würde; er hat ihn rücksichtslos und übermütig diktiert; entsteht Streit darüber, ob der Besiegte eine seiner zahllosen Verpflichtungen unerfüllt gelassen habe, so entscheidet darüber eine ausschließlich von den Siegern gebildete Kommission, also die eine Partei, als ob sie der unabhängige, über allen Parteiinteressen stehende Richter wäre; stellt sie eine Verfehlung fest, so entscheidet die Kommission wieder, welche Folgen die Verfehlung für die Gegenpartei haben solle, und diese hat sich wehrlos, wie sie sich vertragsgemäß gemacht hat, den Zwangsmaßregeln des Siegers zu unterziehen; sie hat ja die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens anerkannt und ist vertraglich verpflichtet, das Ergebnis anzuerkennen.

Man kann ja alles in einen Vertrag setzen, aber das innerste Gefühl jedes Juristen, jedes rechtlich denkenden Mannes bäumt sich gegen solche Willkür, gegen solch empörenden Mißbrauch der Form des Vertrages. Das Recht, das im Vertrag seinen Ausdruck finden soll, ist zum Werkzeug der Willkür und der Unterdrückung geworden. Das ist das moralische Urteil.

Glaubt man aber, das Beispiel werde ohne Folgen bleiben? Was haben wir kleine Staaten (für die ja der Krieg geführt worden ist) zu gewärtigen, wenn diese Methoden üblich werden? Wenn der Forderungsberechtigte sich selbst Recht spricht und beim Schuldner sein Urteil selbstherrlich vollstreckt? — Er hat, wird man sagen, in der Regel dieses „vertragliche“ Recht der Selbsterkenntnis und Selbstvollstreckung nicht. — Zugegeben! Aber glaubt man, an diesem formal-juristischen Unterschiede werde das Verfahren Halt machen? Diejenigen, die vertragsgemäß so zu handeln „berechtigt“ sind, hatten ja selbst den Vertrag gemacht, und daß solche Verträge gemacht werden und nach solcher Methode verfahren wird, das ist das Bedenkliche. Das Verfahren ist zu bequem für den Mächtigen, als daß es nicht Schule machte. Das ist das politische Urteil.

Das Völkerrecht findet keine Stütze in seiner eigenen Ordnung, in einer für das Recht selbst geschaffenen und von den Parteiinteressen unabhängigen Behördenorganisation; es ist auf den rechtlichen Sinn der Beteiligten selbst angewiesen. Wenn diese, die Staaten, sich der Rechtsformen bedienen, um rücksichtslos ihre subjektiven Interessen zu verfolgen und ihren Leidenschaften Genüge zu tun, kann ihnen niemand den Mißbrauch verweisen und sie in die Schranken des materiellen Rechtes zurückweisen; was sie geschaffen haben, ist formell Recht. Aber durch solchen Mißbrauch wird das Völkerrecht zu einer leeren Hülle, zu einer kalten Frage, der jede überzeugende Kraft, jedes ethische Ansehen abgeht.

Die souveränen Staaten sind allerdings frei, das Recht unter sich zu gestalten, wie sie wollen; um so mehr sind sie aber verantwortlich für die

Gerechtigkeit ihrer Satzungen. Denn wenn sie in ihrer Freiheit durch keine Schranken des positiven Rechtes gehemmt sind, so können sie sich auch nicht auf dieses Recht berufen, um die innere Berechtigung ihrer Ansprüche zu beweisen. Sie können sich nicht vor dem Gesetz, sie müssen sich vor der Gerechtigkeit selbst verantworten.

Die beste Lösung eines Problems ist immer die, welche einer besseren den Weg weist.

Die schlechten Zeitungen verderben die besten Leser. Und die schlechten Leser verderben die besten Zeitungen. Wie kann es in diesem „bösen Lesezirkel“ noch gute Zeitungen geben?

Mensch, du bist das trojanische Roß. Fürchte dich selbst.

Wenn der Herr Regierungsrat ein Amt hat und der Herr Redaktor eine Anstellung, so schließen sie daraus auf ihren ausnehmenden Verstand. Aber, Verehrteste, es gibt Leute, die ungleich mehr Verstand haben, und doch weder Anstellung noch Amt.

Diese Unordnung nennt man Weltordnung.

Die lautesten Patrioten sind die, denen der Staat nützt.
Die stillsten Patrioten sind die, die dem Staate nützen.

„Mit Moral macht man keine Politik.“ Aber mit Moral — Heuchelei.

Aus: Partherpfeile, Bekenntnisse eines Desillusionisten von S o m u s - f u l u s (J. Aehrenbühl, Zürich.)

Ueber den schweizerischen Partikularismus.

Von
Eduard Blocher.

[Wir entnehmen das Folgende dem im Erscheinen begriffenen Werke des Verfassers Die deutsche Schweiz in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart, Ausland- und Heimat-Verlag. Es ist im Auge zu behalten, daß der Verfasser zunächst beabsichtigt, die schweizerischen Verhältnisse ausländischen Lesern verständlich zu machen.]

Für die Schweiz ist bezeichnend, daß sie ein gegliederter, kein Einheitsstaat ist. Sie teilt diese Eigentümlichkeit freilich mit vielen andern Staaten, insbesondere amerikanischen Republiken und mit dem Deutschen Reich. Bei ihrer Kleinheit fällt die Gliederung besonders auf. Während nun die aus romanischen Einheitsstaaten kommenden Beurteiler unsere ständische Gliederung meist gar nicht verstehen, aber wie eine höchst fremdartige